S 29 RJ 1659/96-23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RJ 1659/96-23
Datum	04.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 89/99
Datum	30.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. August 1999 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass der Tenor dieses Urteils wie folgt neu gefasst wird: Die Beklagte wird unter Ãnderung des Bescheides vom 7. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1996 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 1996 bis 1. Januar 2003 vorgezogenes Ãbergangsgeld und ab 31. Januar 2003 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren in vollem Umfang. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld bzw. von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1954 geborene KlÃ¤ger hatte den Beruf des Kraftfahrzeug (Kfz-) Mechanikers erlernt (PrÃ¼fungszeugnis vom 13. September 1973). Er war anschlieÃend in seinem Lehrberuf versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, zuletzt vom 12. November 1973 bis 31. MÃ¤rz 1994 bei der C-C ErfrischungsgetrÃ¤nke Aktiengesellschaft (AG)

in B. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch Aufhebungsvertrag aus betrieblichen GrÃ¼nden. AnschlieÃ□end bezog der KlÃ¤ger Leistungen vom Arbeitsamt und aus der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar Arbeitslosengeld vom 1. April 1994 bis 15. Oktober 1994, vom 26. Juli 1995 bis 25. Oktober 1995, vom 1. MÃ¤rz 1996 bis 8. April 1996 und â□□ nach vom Arbeitsamt gefÃ¶rderter Fortbildung zur Fachkraft Abgasuntersuchung vom 9. April 1996 bis 2. August 1996 â□□ vom 3. August 1996 bis 7. MÃ¤rz 1997 (AnspruchserschÃ¶pfung), sowie Krankengeld vom 17. Oktober 1994 bis 25. Juli 1995 und vom 26. Oktober 1995 bis 29. Februar 1996. Ab 8. MÃ¤rz 1997 erhielt der KlÃ¤ger â□□ unterbrochen durch eine ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahme (ABM) als Handwerker in einer Gartenarbeitsschule vom 1. April 1998 bis 29. Mai 1998 â□□ bis 29. Februar 2000 Anschluss-Arbeitslosenhilfe. Ab 1. MÃ¤rz 2000 bis zum Eintritt krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) am 4. MÃ¤rz 2002 arbeitete der KlÃ¤ger als Kraftfahrer mit LadetÃ¤tigkeiten bei der H Service GmbH fÃ¼r Telekommunikation in B, nachdem dort betriebsintern ein Lehrgang zum Messhelfer ohne Erfolg absolviert worden war. Vom 2. Januar 2003 bis 30. Januar 2003 durchlief der KlÃ¤ger eine von der Beklagten gewÃ¤hrte stationÃ¤re medizinische RehabilitationsmaÃ□nahme mit Ã□bergangsgeldbezug, aus der er mit einem nach Auffassung der Klinik vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als "Lagerverwalter und LKW-Fahrer" entlassen wurde; auf den Entlassungsbericht der Fachklinik W GmbH vom 17. Februar 2003 wird Bezug genommen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der H GmbH endete durch arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung zum 31. Mai 2003.

Bei dem KlÃ¤ger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 anerkannt auf Grund folgender Leiden: seelische Erkrankung mit Somatisierung, Psoriasis vulgaris, degeneratives WirbelsÃ¤ulen- und Kniegelenksleiden mit zeitweiligen Funktionsbehinderungen, chronisches Magen- und SpeiserÃ¶hrenleiden, LungenfunktionsstÃ¶rung (Widerspruchsbescheid des Landesamtes fÃ¼r Gesundheit und Soziales Berlin vom 9. Juni 2001).

Im Januar 1996 hatte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beantragt. Die Beklagte zog den Entlassungsbericht der B-Klinik B vom 10. August 1995 bei, in der der KlÃ¤ger eine stationÃ¤re medizinische RehabilitationsmaÃ□nahme vom 15. Juni 1995 bis 25. Juli 1995 durchlaufen hatte und aus der er fÃ¼r schwere Arbeiten vollschichtig leistungsfÃ¤hig entlassen worden war, ferner Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung B (MDK) vom 27. April 1995 (Dr. H) und vom 17. Januar 1996 (Dr. G). Mit Bescheid vom 7. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1996 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bzw. BU liege nicht vor.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte des Krankenhauses N (stationÃ¤re Behandlungen des KlÃ¤gers vom 30. Mai 1996 bis 13. Juni 1996 und vom 21. April 1997 bis 25. April 1997) und weitere sozialmedizinische Gutachten des MDK vom 24. November 1994 (Ã□rztin T) und 12. Januar 1995 (Dr. K) beigezogen sowie Befundberichte von den behandelnden Ã□rzten des KlÃ¤gers erstatten lassen, und zwar von dem Arzt fÃ¼r

Allgemeinmedizin Dr. St vom 16. Oktober 1997, von dem Dermatologen Dr. A vom 20. Oktober 1997, von den OrthopÃ¤den Dres. W/Sp vom 27. Oktober 1997, von dem Arzt fÃ¼r Lungen- und Bronchialheilkunde F vom 3. November 1997, von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K vom 18. November 1997 und von dem Internisten Dr. C vom 8. Dezember 1997. Das SG hat den Facharzt fÃ¼r Haut- und Geschlechtskrankheiten Sch als SachverstÃ¤ndigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 30. November 1998 (Untersuchung am 8. September 1998) die folgenden Diagnosen mitgeteilt: Psoriasis vulgaris der chronisch stationÃ¤ren Form, seborrhoisches Ekzem, Angstneurose, Gonarthrose rechts, Rotatorenmanschetten-Syndrom mit Verkalkung der rechten Schulter, LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, HypertriglyceridÃ¤mie, RefluxÃ¶sophagitis und Hiatushernie, Alkoholkrankheit bis 1994, Ausschluss einer relevanten Herzerkrankung, Ausschluss eines Myokardinfarktes. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne tÃ¤glich regelmÃ¤Ãig und vollschichtig noch kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Umgang mit Emulgatoren, Fetten und Harzen in allen Haltungsarten verrichten. Das SG hat ferner ein neurologisch-psychiatrisches SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr. B eingeholt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 10. MÃ¤rz 1999 folgende GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers mitgeteilt: depressive StÃ¶rung und Angsterkrankung bei Ã¤ngstlich-anakastischer PersÃ¶nlichkeitsstruktur, mÃ¤Ãige degenerative WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen mit geringgradigen Funktionsbehinderungen der WirbelsÃ¤ule und rezidivierenden Muskelreizerscheinungen, Gonarthrose rechts, Rotatorenmanschetten-Syndrom beidseits, RefluxÃ¶sophagitis bei axialer Hiatushernie, Psoriasis vulgaris und seborrhoisches Ekzem. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch tÃ¤glich regelmÃ¤Ãig und vollschichtig kÃ¶rperlich leichte und mittelschwere Arbeiten im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen im Wechsel der Haltungsarten oder Ã¼berwiegend im Sitzen â unter Beachtung der dargelegten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen â ausfÃ¼hren. Die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit sei "etwas" herabgesetzt. Die EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden seit Rentenantragstellung.

Mit Urteil vom 4. August 1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Februar 1996 Rente wegen BU zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die â auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BU beschrÃ¤nkte â Klage sei begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rente wegen BU ausgehend von einem im Januar 1996 eingetretenen Leistungsfall ab 1. Februar 1996. Der KlÃ¤ger habe den Beruf des Kfz-Schlossers erlernt und sei als Facharbeiter anzusehen. Da er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seinen Ausbildungsberuf wegen des zu vermeidenden Umganges mit Emulgatoren, Fetten und Harzen nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne, sei ihm eine zumutbare AnlerntÃ¤tigkeit des oberen Bereiches konkret zu benennen. HierfÃ¼r trage die Beklagte die Darlegungs- und Feststellungslast. Die von der Beklagten genannte VerweisungstÃ¤tigkeit eines GerÃ¤tezusammensetzers sei dem KlÃ¤ger schon deshalb nicht zumutbar, weil diese TÃ¤tigkeit nach den von der Beklagten vorgelegten berufskundlichen Unterlagen den Umgang mit LÃ¶t- und Klebstoffen bedinge. Dies sei dem KlÃ¤ger gesundheitlich nicht zumutbar. Weitere VerweisungstÃ¤tigkeiten habe die Beklagte nicht benannt. Sie seien auch im Ãbrigen nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger sei daher

berufsunfÃ¤hig.

Die Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen dieses Urteil. Sie hat zuletzt vorgetragen, dass der KlÃ¤ger sozial und gesundheitlich zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst verwiesen werden kÃ¶nne. Die zunÃ¤chst benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten eines Hausmeisters, Kfz-Ummelders/-Zulassers, AbgasuntersuchungsprÃ¼fers, Kundendienstberaters in der Kfz-Branche bzw. eine Verweisung auf die zuletzt bei der H GmbH ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit hat die Beklagte im Ergebnis der im Verlauf des Berufungsverfahrens durchgefÃ¼hrten Ermittlungen nicht mehr geltend gemacht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. August 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Auch die von der Beklagten ergÃ¤nzend geltend gemachten VerweisungstÃ¤tigkeiten seien ihm sozial bzw. gesundheitlich nicht zumutbar.

Der Senat hat ArbeitgeberauskÃ¼nfte der C-C ErfrischungsgetrÃ¤nke AG vom 15. November 1999, des K N e.V. vom 16. November 2001 (ABM vom 1. April bis 29. Mai 1998) und der H Service GmbH vom 22. November 2001, 3. April 2002 und Juni 2003 eingeholt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Senat hat eine berufskundliche Auskunft des Arbeitsamtes St zu den Berufen des Kundendienstberaters in der Reparaturannahme, des VerkÃ¤ufers fÃ¼r Autoersatzteile und ZubehÃ¶r, des AutomobilverkÃ¤ufers, des Arbeitsvorbereiters bzw. Kfz-SachverstÃ¤ndigen beigezogen; auf diese Auskunft vom 28. September 2000 wird Bezug genommen. Zu den Berufen des Kfz-Zulassers/-Ummelders bzw. des AbgasuntersuchungsprÃ¼fers hat der Senat Stellungnahmen des amtlich anerkannten SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r den Kraftfahrzeugverkehr M vom 5. MÃ¤rz 2001 und 4. Februar 2002 erstatten lassen; hierauf wird Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des SachverstÃ¤ndigen M zum Anforderungs- und TÃ¤tigkeitsprofil eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst; auf die Sitzungsniederschrift vom 30. Juni 2003 wird insoweit Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, wegen der medizinischen Feststellungen auf die eingeholten Befundberichte und die SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Arzt Sch und Dr. B Bezug genommen.

Die Leistungsakte des Arbeitsamtes Berlin-SÃ¼d, die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Berlin, die Akten der Beklagten (Renten- und Rehabilitationsakten; 4 BÃ¤nde) und die Gerichtsakten (2 BÃ¤nde) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist ungeachtet dessen, dass im Hinblick auf die von dem KlÃ¤ger vom 2. Januar 2003 bis 30. Januar 2003 durchlaufene RehabilitationsmaÃnahme mit Ãbergangsgeldbezug fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum vom 1. Februar 1996 bis 1. Januar 2003 an Stelle der â erst ab 31. Januar 2003 zu gewÃ¤hrenden â Rente wegen BU vorgezogenes Ãbergangsgeld zu zahlen ist, nicht begrÃ¼ndet. Der Tenor des angefochtenen Urteils war entsprechend neu zu fassen.

Der KlÃ¤ger, dessen erstinstanzlich verfolgtes Rentenbegehren die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld umfasst (vgl. BSG, Urteil vom 21. Juli 1987 â 4a RJ 71/86 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 145), hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von vorgezogenem Ãbergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 1996 bis 1. Januar 2003 und von Rente wegen BU ab 31. Januar 2003.

Der von der KlÃ¤ger erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach den Â§Â§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 2, 43 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) in den bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassungen (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der KlÃ¤ger seinen Rentenantrag im Januar 1996 gestellt hat und vorgezogenes Ãbergangsgeld bzw. Rente wegen BU (auch) fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Vorschrift des Â§ 43 SGB VI setzt zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (vgl. Â§Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der rentenrechtlich erheblichen Erwerbsminderung voraus (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI). DarÃ¼ber hinaus muss BU vorliegen (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihn unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Wartezeit fÃ¼r eine Rente wegen BU, da er vor Eintritt der BU mehr als fÃ¼nf Jahre (60 Kalendermonate) Pflichtbeitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt hat. Auch die besonderen

versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind ausweislich des von der Beklagten vorgelegten Versicherungsverlaufes vom 1. November 1999 erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger ist auch zumindest seit Januar 1996 berufsunfÃ¤hig.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 43/99 R â nicht verÃ¶ffentlicht). GrundsÃ¤tzlich ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 43/99 R -). Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers der Beruf des Kfz-Mechanikers der rentenrechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Diesen Beruf hatte der KlÃ¤ger zuletzt bei der C-C ErfrischungsgetrÃ¤nke AG vom 12. November 1973 bis 31. MÃ¤rz 1994 und damit nicht nur vorÃ¼bergehend versicherungspflichtig ausgeÃ¼bt. Dass der KlÃ¤ger danach bei der H GmbH vom 1. MÃ¤rz 2000 bis zum Eintritt dauernder krankheitsbedingter AU am 4. MÃ¤rz 2002 nochmals versicherungspflichtig â nunmehr als Kraftfahrer mit Lade- bzw. LagertÃ¤tigkeiten â beschÃ¤ftigt war, Ã¤ndert hieran nichts. Zwar hatte der KlÃ¤ger seinen Lehrberuf des Kfz-Mechanikers nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben, er war jedoch spÃ¤testens im Januar 1996 und damit lange vor Aufnahme der TÃ¤tigkeit bei der H GmbH aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der Lage, seinen Lehrberuf vollwertig auszuÃ¼ben. Eine rentenrechtlich relevante LÃ¶sung vom bisherigen Beruf des Kfz-Mechanikers ist daher nicht erfolgt.

Fest steht, dass der KlÃ¤ger diesen seinen bisherigen Beruf als Kfz-Mechaniker aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr verrichten kann. Denn mit seinem LeistungsvermÃ¶gen, das nach der Ã¼bereinstimmenden Auffassung der herangezogenen gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen im Wesentlichen auf kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten mit weiteren qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen â insbesondere ohne Kontakt zu Emulgatoren, Fetten und Harzen â beschrÃ¤nkt ist, kann der KlÃ¤ger der TÃ¤tigkeit eines Kfz-Mechanikers nicht mehr nachgehen. Diese TÃ¤tigkeit erfordert, wie allgemein bekannt ist und sich zudem aus der Arbeitgeberauskunft der C-C ErfrischungsgetrÃ¤nke AG vom 15. November 1999 ergibt, das Heben und Tragen auch schwerer Lasten bis zu 25 kg Gewicht und fÃ¼hrt unumgÃ¤nglich zu einem Kontakt mit hautirritierenden Stoffen, was dem KlÃ¤ger bereits auf Grund seiner GesundheitsstÃ¶rungen am Bewegungsapparat und seiner Hautleiden nicht mehr zumutbar ist. Dies ist im Ãbrigen zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Der BU begrÃ¼ndende Leidenszustand des KlÃ¤gers besteht dabei spÃ¤testens seit Januar 1996. Der gerichtliche SachverstÃ¤ndige Dr. B hat in seinem Gutachten vom 10. MÃ¤rz 1999 dargelegt, dass das beschriebene RestleistungsvermÃ¶gen seit "Rentenantragstellung" vorliege und sich seither nichts geÃ¤ndert habe. Die von ihm aus den erhobenen Befunden einsichtig hergeleitete Schlussfolgerung, dass der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig nur noch Lasten bis 10 kg, ausnahmsweise auch 15 kg, heben und tragen kÃ¶nne, steht entgegen der EinschÃ¤tzung dieses

SachverstÃ¤ndigen selbst und auch der Vorgutachter einer (regelmÃ¤Ã□igen) DurchfÃ¼hrung auch kÃ¶rperlich mittelschwerer Arbeiten durch den KlÃ¤ger entgegen. Denn grundsÃ¤tzlich wird bereits die BeschrÃ¤nkung auf 10 kg (nur) zu dem Bereich leichter Arbeiten gezÃ¤hlt (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 1997 â□□ 13 RJ 87/96 â□□ nicht verÃ¶ffentlicht). Hiermit im Einklang stehen die von den den KlÃ¤ger seit Oktober 1993 behandelnden OrthopÃ¤den Dres. W/Sp im Befundbericht vom 27. Oktober 1997 mitgeteilten Befunde am Bewegungsapparat, die durch den SachverstÃ¤ndigen Dr. B bestÃ¤tigt worden sind. Dies begrÃ¼ndet unter BerÃ¼cksichtigung des bereits seit 1981 vorliegenden Hautleidens des KlÃ¤gers zuverlÃ¤ssig die Feststellung, dass das zur Annahme von BU fÃ¼hrende RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers jedenfalls seit Januar 1996 besteht. Dass der KlÃ¤ger zumindest von diesem Zeitpunkt an in seinem Lehrberuf nicht mehr einsetzbar war, folgt auch aus dem MDK-Gutachten vom 17. Januar 1996 (Dr. G). DemgegenÃ¼ber vermag der Reha-Entlassungsbericht vom 10. August 1995, in dem sogar noch schwere kÃ¶rperliche Arbeiten fÃ¼r zumutbar erachtet werden, eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Denn dieser Bericht ist erkennbar lÃ¼ckenhaft und berÃ¼cksichtigt nicht einmal ansatzweise sÃ¤mtliche GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers auf orthopÃ¤dischem, internistischem und dermatologischem Fachgebiet.

FÃ¼r den KlÃ¤ger ist auch keine sozial zumutbare ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI mehr vorhanden, die er mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen noch ausfÃ¼hren kann. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zwecks Vornahme dieser Bewertung hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung das so genannte Mehrstufenschema entwickelt; dieses Schema untergliedert die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 43/99 R -).

Der KlÃ¤ger ist â□□ wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist â□□ im Rahmen des Mehrstufenschemas der dritten Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Er hatte seinen Lehrberuf des Kfz-Mechanikers, dem eine dreijÃ¤hrige Ausbildungsdauer zu Grunde lag, zuletzt vom 12. November 1973 bis 31. MÃ¤rz 1994 vollwertig und unter entsprechender tariflicher Einstufung als Facharbeiter ausgeÃ¼bt. Dies folgt aus der Auskunft der C-C ErfrischungsgetrÃ¤nke AG vom 15. November 1999. Auf Grund der Bewertung des bisherigen Berufs des KlÃ¤gers als FacharbeitertÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar nur auf AnlerntÃ¤tigkeiten im Sinne des Mehrstufenschemas verweisbar, fÃ¼r die sein LeistungsvermÃ¶gen noch ausreicht und die er nach einer Einarbeitungszeit bis zu maximal drei Monaten vollwertig ausÃ¼ben kann. Facharbeiter â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ kÃ¶nnen mithin nur auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die allgemein eine Ausbildung von mindestens drei Monaten voraussetzen, individuell aber nach eine Einarbeitung von bis zu drei Monaten von dem leistungsgeminderten Versicherten vollwertig

ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Diese Anforderungen sind nur ausnahmsweise miteinander zu vereinbaren, und zwar ausschlieÃlich dann, wenn die grundsÃ¤tzliche Unvereinbarkeit im Einzelfall auf Grund einer fachlichen NÃ¤he von Ausgangs- und Verweisungsberuf, einer RÃ¼ckgriffsmÃ¶glichkeit auf eine frÃ¼here Ausbildung oder durch sonstige Vorkenntnisse aufgehoben ist (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 28. November 1980 â 5 RJ 98/80 â nicht verÃ¶ffentlicht). FÃ¼r den KlÃ¤ger ist im Rahmen dieser GrundsÃ¤tze keine sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit feststellbar.

Der von der Beklagten (nur noch) als VerweisungstÃ¤tigkeit benannte Beruf eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst genÃ¼gt diesen Voraussetzungen jedenfalls deshalb nicht, weil diese TÃ¤tigkeit dem KlÃ¤ger schon gesundheitlich nicht zumutbar ist. Nach WÃ¼rdigung der im gerichtlichen Verfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten war und ist der KlÃ¤ger in dem vorliegend zu prÃ¼fenden Zeitraum zur Ãberzeugung des Senats nur noch in der Lage, regelmÃ¤ssig kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen unter Ausschluss von WitterungseinflÃ¼ssen, einseitigen kÃ¶rperlichen Belastungen, Zeitdruck, ohne Akkord- und FlieÃbandtÃ¤tigkeiten und ohne Kontakt zu hautreizenden Stoffen im Wechsel der Haltungsarten oder Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig zu verrichten. Er kann dabei regelmÃ¤Ãig Lasten bis 10 kg, in AusnahmefÃ¤llen auch 15 kg heben und tragen. Die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit ist beschrÃ¤nkt.

Mit diesem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen lÃ¤sst sich aber eine Kongruenz zwischen dem gesundheitlichen Anforderungsprofil der von der Beklagten benannten VerweisungstÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst und dem RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nicht herstellen. Nach den plastischen und lebensnahen Einlassungen des berufskundlichen SachverstÃ¤ndigen M handelt es sich hierbei um eine Ã¼berwiegend stehende bzw. gehende TÃ¤tigkeit, die nur in geringem Umfange auch eine sitzende Arbeitshaltung zulÃ¤sst. Daneben hat der Mitarbeiter im Kfz-Teiledienst auch gelegentlich Gewichte von bis zu 20 kg zu heben und zu tragen, und zwar auch dann, wenn Arbeitshilfen zur VerfÃ¼gung stehen. Namentlich bei Bremstrommeln ist dies der Fall. Zudem lÃ¤sst sich auch durch das Tragen von Handschuhen ein Kontakt zu hautreizenden Stoffen, insbesondere zu HydraulikflÃ¼ssigkeiten, nicht vermeiden. Die dargelegten kÃ¶rperlichen Anforderungen sind dem KlÃ¤ger gesundheitlich nicht zumutbar. Aus den von dem SachverstÃ¤ndigen M dargelegten geistigen Anforderungen erhellt zudem, dass eine vollwertige Verrichtung der TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst insbesondere im Hinblick auf die anfallenden PC-TÃ¤tigkeiten und das zu fordernde VorstellungsvermÃ¶gen eine uneingeschrÃ¤nkte Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit erfordert. Auch diese ist bei dem KlÃ¤ger trotz seiner Qualifikation als Kfz-Mechaniker nicht gegeben. Dies gilt besonders deshalb, weil es sich bei der TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter im Kfz-Teiledienst um eine anders geartete TÃ¤tigkeit als die handwerkliche TÃ¤tigkeit eines Kfz-Mechanikers handelt, so dass hinreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeit nach einer Einarbeitungszeit bis zu drei Monaten vollwertig verrichten kÃ¶nnte, auch nicht ansatzweise ersichtlich sind.

Weitere VerweisungstÃ¤tigkeiten als den Beruf eines Mitarbeiters im Kfz-Teiledienst hat die Beklagte zuletzt nicht benannt. Anhaltspunkte fÃ¼r andere dem KlÃ¤ger sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten liegen auch im Ãbrigen nicht vor.

Da mithin von BU des KlÃ¤gers spÃ¤testens seit Januar 1996 auszugehen ist, steht dem KlÃ¤ger â wie tenoriert â ein Anspruch auf vorgezogenes Ãbergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 1996 bis 1. Januar 2003 und auf Rente wegen BU ab 31. Januar 2003 zu (vgl. Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren nur noch die GewÃ¤hrung von Rente wegen BU geltend gemacht hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024